

AMTSBLATT

FÜR DIE ERZDIÖZESE FREIBURG

37

Stück 6

Freiburg im Breisgau, 20. Februar

1957

Krönungstag des Hl. Vaters. — Vorbereitung auf den Wehrdienst und Betreuung der Soldaten. — Ausbildung von Landkrankenpflegerinnen. — Abgabe einer Kommunionbank. — Wohnung für Pfarrpensionär. — Gebäudeversicherung. — Vergütung der vollbeschäftigten kirchlichen Bediensteten (Kindergeld). — 30tägige Priesterexerzitien. — Priesterexerzitien. — Sterbfall.

Nr. 37

Ord. 16. 2. 57

Krönungstag des Heiligen Vaters

Am Sonntag, den 17. März 1957, feiern wir den neunzehnten Jahrestag der Krönung des Heiligen Vaters, Papst Pius XII.

Wir ordnen an, daß dieser Gedenktag mit einem Hochamt gefeiert wird, nach demselben Aussetzung des Allerheiligsten in der Monstranz, Gebet für den Heiligen Vater (Magnifikat Seite 154) und sakramentaler Segen.

Die Gläubigen mögen bei der Predigt auf die Bedeutung dieses Tages hingewiesen und zu treuer Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber der Kirche und dem Heiligen Vater angeeifert werden.

Bei der Nachmittags- oder Abendandacht (Magnifikat Seite 783) wolle auch die verfolgte Kirche im Osten in das Gebet eingeschlossen werden.

Wegen der für den Papstsonntag verliehenen Ablässe verweisen wir auf unseren Erlaß vom 11. Februar 1953 (Amtsblatt Seite 379, Nr. 42).

Nr. 38

Ord. 16. 2. 57

Vorbereitung auf den Wehrdienst und Betreuung der Soldaten

A. Vorbereitung auf den Wehrdienst.

Der Jahrgang 1937 wird in wenigen Monaten zum Wehrdienst eingezogen. Das stellt uns vor neue, aber auch wichtige Aufgaben. Alle verantwortlichen Seelsorger mögen dafür Sorge tragen, daß diesem Anliegen das nötige Gewicht beigemessen wird.

Das Ziel muß sein:

1. Aufklärung über die neue Situation, in die der junge Mann als Soldat gestellt wird.

2. Charakterliche Festigung des künftigen Soldaten, damit er den Einflüssen der neuen Welt gegenüber sich seine christliche Haltung in innerer Freiheit und Selbständigkeit bewahrt.

3. Bei aktiven jungen Katholiken soll der Wille geweckt werden, sich aus apostolischer Gesinnung für christlichen Geist und eine saubere sittliche Einstellung unter den Kameraden einzusetzen.

4. Bei den Einberufenen soll eine positive Einstellung zum neuen Leben, seinen echten Idealen und Aufgaben geweckt werden.

Dieses Ziel zu erreichen, bemühen sich Diözese, Pfarrei und Dekanat.

Auf Diözesanebene:

Einkehrtage:

- a) in Neckarelz (Exerzitienhaus) vom 9. 3. abends 19 Uhr bis zum 10. 3. nachmittags 17 Uhr.
- b) in Karlsruhe (Kolpinghaus) am 17. 3. Beginn 9 Uhr, Ende 17 Uhr.
- c) in St. Ulrich (Diözesanbildungsheim) vom 6. 4. abends 19 Uhr bis 7. 4. abends 17 Uhr.

Anmeldung spätestens 8 Tage vorher beim Erzb. Jugendseelsorgeamt (Mannesjugend) Freiburg i. Br., Wintererstraße 1.

Auf Pfarr- und Dekanatsebene:

1. Bei genügender Beteiligung (mehr als 10 Mann) eigene Einkehrtage.

2. Versammlungen innerhalb der Gemeinde oder der ganzen Stadt und Aussprachekreise in den Gruppen des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend. Themen hierfür:

- a) Was wartet auf Dich? Einführung in das Soldatenleben bzw. in die neue Bundeswehr.
- b) Soldat und Christ. Sinn und Berechtigung des militärischen Dienstes.
- c) Nikotin — Alkohol — Sexualität.
- d) Religiöse Bewährung. Gefährdung und Hilfe.
- e) Die Stellung des Soldaten zum Elternhaus, zur Heimat und Pfarrei.

B. Betreuung der aktiven Soldaten.

1. Die Militärseelsorge.

Die Betreuung während der Dienstzeit ist in erster Linie Sache der dazu berufenen Militärgeistlichen. Der zuständige Militärseelsorger für den Bereich unserer Erzdiözese ist Dekan Martin Zeil, Stuttgart-Böblingen, Fliegerhorst. Die örtlichen Militärseelsorger werden nach ihrer Bestellung durch uns bekanntgegeben.

2. Aufgaben der Heimatpfarrei.

- a) Fühlunghalten mit den Eingezogenen durch Briefe oder Rundschreiben, durch Zusendung von Zeitungen, Zeitschriften (Kirchl. Sonntagsblatt, Bad. Volkszeitung, Fährmann, Allgemeine Sonntagszeitung) oder Paketen.
- b) Gebet der Gemeinde und der Jugend bei ihren Zusammenkünften für die Soldaten.

3. Aufgaben am Ort der Garnison.

Einladungen zu größeren Veranstaltungen der Pfarrei, in gute Familien, in die katholischen Organisationen.

Eine gute Einführung in diese Aufgaben gibt die Schrift: »Katholische Jugend und der Verteidigungsbeitrag«, Preis DM 1,80 und das Manuskript: »Katholische Jugend und Verteidigungsbeitrag«, Arbeitsskizze Nr. 1. Beides ist zu beziehen durch das Erzb. Jugendseelsorgeamt (Mannesjugend) Freiburg i. Br., Wintererstraße 1.

Nr. 39

Ord. 19. 2. 57

Ausbildung von Landkrankenpflegerinnen

Am 25. März 1957 beginnt im Caritashaus Arenberg ein neuer Kursus zur Ausbildung von Landkrankenpflegerinnen. Die Ausbildung dauert ein Jahr (drei Monate theoretische Ausbildung im Caritashaus in Arenberg und neun Monate praktische Ausbildung in einem Krankenhaus). Die Ausbildungskosten für die theoretische Ausbildung betragen 375.— DM. Nach Beendigung der Ausbildung werden die Landkrankenpflegerinnen in der ambulanten Krankenpflege auf dem Lande, in Gemeinden bis zu 2000 Seelen, eingesetzt, vielfach im eigenen Heimatort; Stellenvermittlung erfolgt durch die Zentrale der Landkrankenpflege in Arenberg über Koblenz. Anfragen sind an den Direktor des Caritashauses Arenberg zu richten.

Nr. 40

Ord. 16. 2. 57

Abgabe einer Kommunionbank

Der katholische Kirchenfond Liptingen gibt eine neuromanische Kommunionbank ab.

Nr. 41

Ord. 12. 2. 57

Wohnung für Pfarrpensionär

Im Pfarrhaus Reichenau-Oberzell ist eine Wohnung für einen Pfarrpensionär freigeworden. Anfragen wollen an das Pfarramt gerichtet werden.

Nr. 42

OStR. 8. 1. 57

Gebäudeversicherung

Am 1. Januar 1957 ist in teilweiser Änderung und in Ergänzung des Bad. Gebäudeversicherungsgesetzes (GVG) in der Fassung vom 30. Januar 1934 (GVBl. S. 95) das Gesetz über Einführung der Neuwertversicherung und der Gefahrensätze im Bereich der Bad. Gebäudeversicherungsanstalt vom 15. Oktober 1956 (Ges. Bl. S. 159) in Kraft getreten.

Nach § 12 des GVG i. d. F. von 1934 galt als Versicherungswert eines Gebäudes der ortsübliche Bauwert vom 1. August 1914 unter Abzug eines dem Zustand des Gebäudes, insbesondere dem Alter und der Abnutzung entsprechenden Betrags. Nach jenem Rechtszustand umfaßte die Pflichtversicherung der Gebäude lediglich die sog. Zeitwertversicherung. In Abweichung hiervon ist nach § 12 neuer Fassung die Neuwertversicherung an die Stelle der bisherigen Zeitwertversicherung getreten. Eine Ausnahme hiervon besteht noch in den Fällen, in denen Gebäude infolge ihres Zustandes bei der letzten Einschätzung oder im Zeitpunkt des Versicherungsfalles um mehr als 50 v. H. entwertet sind oder wenn triftige Gründe im Einzelfall berechnete Veranlassung geben, die Zeitwertversicherung festzusetzen.

Neben der Neuwertversicherung bringt die Gesetzesnovelle als wesentliche Neuerung die Einführung von Gefahrensätzen. Der Umlagefuß war bisher für sämtliche Gebäude gleich. Es galt der Grundsatz der Solidarität der Interessen; das gute Risiko hatte für das schlechtere einzustehen. Wie Erfahrung und Statistik gezeigt haben, begünstigte die Umlagegleichheit vor allem die Landwirtschaft und das Großgewerbe (erhöhte Brandgefahr) zu Lasten der Einfachen Gefahr (Wohnhausgefahr). Am unerfreulichsten hat sich die Umlagegleichheit auf die Kirchengebäude ausgewirkt, die infolge ihrer Bau- und Benutzungsart noch eine weit geringere Brandgefahr in sich tragen als Wohnhäuser. Die Neuregelung bringt nunmehr eine gerechtere Lastenverteilung, indem sie, dem unterschiedlichen Versicherungsrisiko Rechnung tragend, die Einstufung der Gebäude in Gefahrenklassen vorsieht.

Die von der Gebäudeversicherungsanstalt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen benötigten Mittel werden für jedes Kalenderjahr durch Umlage auf sämtliche versicherten Gebäude nach Maßgabe ihrer Umlagegrundwerte aufgebracht. Der Umlagegrundwert eines Gebäudes wird dadurch gebildet, daß die Versicherungssumme (jetzt im Regelfalle Neuwert nach den ortsüblichen Baupreisen vom 1. August 1914, ausnahmsweise Zeitwert) mit dem für das Gebäude maßgebenden Gefahrensatz vervielfacht wird. Die auf ein Gebäude entfallende Umlage wird dann in

der Form errechnet, daß der Umlagegrundwert mit dem Umlagefuß vervielfacht wird. Der Umlagefuß ist für alle Gebäude gleich. Er wird alljährlich nach D-Pfennigen auf 100.— Mk Umlagegrundwert festgesetzt. Der Gefahrensatz bestimmt sich nach der Schadensgefahr, die einem Gebäude nach seiner Bauart, Benutzungsart und Lage (Nachbarschaftsgefahr) zukommt. Nach den neuen Bestimmungen gehören u. a.

1. a) zur Bauartklasse I:

Gebäude mit feuerbeständigen Umfassungen (wie Wände aus Back-, Schlacken-, Schwemm- und Bruchsteinen, Beton, Stahlbetonkonstruktionen) und harter Dachung (wie Ziegel, Schiefer, Kunstschiefer, Beton, Pappe, Glas in Eisenrahmen),

b) zur Bauartklasse II:

Gebäude mit mindestens feuerhemmenden Umfassungen (wie ausgemauertes Holz- und Eisenfachwerk, feuerhemmend verkleidete Holzkonstruktionen, Wellblech) und harter Dachung,

c) zur Bauartklasse III:

alle übrigen Gebäude (bei denen die Umfassungen aus leerem Holzfachwerk bestehen, mit Holzschalung oder Schindelverkleidung versehen sind oder fehlen), ferner alle Gebäude mit weicher Dachung (wie Schindeln, Stroh, Schilf, Glas in Holzrahmen).

Bei verschiedener Bauart eines Gebäudes ist für die Bauartklasse die feuergefährlichste Bauart maßgebend.

2. a) zur Einfachen Gefahr:

alle Gebäude mit keiner höheren als der Wohnhausgefahr (wie Wohngebäude, auch landwirtschaftliche Wohngebäude, öffentliche und private Verwaltungs-, Büro- oder ähnlichen Zwecken dienende Gebäude, Hotels, Gastwirtschaften, Kirchen, Kapellen, Mausoleen),

b) zur Landwirtschaft:

alle landwirtschaftlichen Betriebsgebäude (wie Stallgebäude, Scheunen, Feldscheunen, Wagenhallen, Streu-, Holz-, Geräteschuppen usw.).

Nach der Bauart und der Benutzungsart gelten bei der Einfachen Gefahr und der Landwirtschaft die folgenden allgemeinen Gefahrensätze:

	Bauartklasse		
	I	II	III
1. Einfache Gefahr bei Kirchen, Kapellen, Mausoleen jedoch nur	1	1,4	2
2. Landwirtschaft	0,5	0,7	1
	1,5	2,1	3

Beispiele für die Festsetzung der Gefahrensätze und die Berechnung der Umlage (hierbei wurde ein Umlagefuß von 10 Dpf. für 100.— Mk Umlagegrundwert angenommen):

1. Wohngebäude, Bauartklasse I

Versicherungssumme 25 000 Mk (1914er Baupreise) Gefahrensatz = 1

Umlagegrundwert = 25 000 (Versicherungssumme) × 1 (Gefahrensatz) = 25 000

Die Umlage beträgt 10 Dpf × 250 = 25.— DM.

2. Kirchengebäude, Bauartklasse I

Versicherungssumme 159 000 Mk (1914er Baupreise) Gefahrensatz = 0,5

Umlagegrundwert = 159 000 (Versicherungssumme) × 0,5 (Gefahrensatz) = 79 500

Die Umlage beträgt 10 Dpf × 795 = 79.50 DM.

3. Landwirtschaftliches Betriebsgebäude (Stall und Scheuer), Bauartklasse II

Versicherungssumme 8 000 Mk (1914er Baupreise) Gefahrensatz = 2,1

Umlagegrundwert = 8 000 (Versicherungssumme) × 2,1 (Gefahrensatz) = 16 800

Die Umlage beträgt 10 Dpf × 168 = 16.80 DM.

Der Umlage für das Kalenderjahr 1957 werden bereits die nach der Novelle festgestellten Versicherungssummen und Gefahrensätze zu Grunde gelegt.

Auch hinsichtlich der Rechtsmittel ist eine wichtige Neuerung eingeführt worden. Während nach § 69 alter Fassung unmittelbar verwaltungsgerichtliche Klage erhoben werden konnte, ist dies in Zukunft erst nach Durchführung des Einspruchsverfahrens zulässig. § 69 hat nunmehr folgende Fassung:

§ 69

1. Die Anfechtungsklage nach § 2 der badischen Landesverordnung über den Aufbau der Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 30. März 1947 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1952 (GVBl. S. 14) kann erst erhoben werden, nachdem der Klageberechtigte erfolglos Einspruch eingelegt hat.

2. Der Einspruch ist binnen zwei Wochen nach Eröffnung oder Zustellung des beschwerenden Verwaltungsaktes, in deren Ermangelung nach Kenntnisnahme, beim Bürgermeister, beim Landratsamt oder bei der Gebäudeversicherungsanstalt einzulegen. Die Einspruchsfrist beginnt erst zu laufen, wenn der Beteiligte über den Rechtsbehelf, die zuständige Behörde mit Angabe ihres Sitzes und die einzuhaltende Frist belehrt worden ist.

3. Der Einspruch muß einen bestimmten Antrag enthalten. Die Beschwerdepunkte und die zur

Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

4. Über den Einspruch entscheidet der Verwaltungsrat der Gebäudeversicherungsanstalt. Der Einspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Belehrung über den weiteren Rechtsbehelf zu versehen.
5. Im übrigen gilt § 15 des badischen Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 14. Juni 1884 (GVBl. S. 197) entsprechend.

Soweit über die vorstehenden Erläuterungen hinaus noch weitere Aufklärung gewünscht wird, wende man sich an die Bürgermeisterämter oder an die Bad. Gebäudeversicherungsanstalt in Karlsruhe, Kaiserstr. 178.

Die Stiftungsräte werden gebeten, die einkommen- den Gebäudeversicherungsbescheide zu überprüfen, falls sie glauben, Beanstandungen erheben zu sollen, fürsorglich Einspruch einzulegen und den Bescheid unter Darstellung der Beanstandungen dem Erzb. Oberstiftungsrat zu übermitteln, damit wir den Einspruch begründen können.

Nr. 43

OStR. 8. 2. 57

Vergütung der vollbeschäftigten kirchlichen Bediensteten (Kindergeld)

In Abänderung der Bekanntmachung vom 21. 1. 1955 — Amtsblatt 1955, Seite 219, Nr. 40 — werden die Kinderzuschläge für jedes kinderzuschlagsberechtigte Kind der vollbeschäftigten hauptamtlichen Bediensteten (Mesner, Organisten und sonstige) mit Wirkung vom 1. Januar 1956 um jeweils 5.— DM erhöht. Der Kinderzuschlag beträgt ab diesem Zeitpunkt

für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr monatlich	30.— DM,
für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr monatlich	35.— DM,
für Kinder bis zum vollendeten 24. Lebensjahr monatlich	40.— DM.

Die Nachzahlung ist nur lohnsteuerpflichtig. Sie wolle zusammen mit der nächsten monatlichen Vergütung geleistet werden.

Wegen der Voraussetzungen für die Gewährung des Kinderzuschlages wird auf die eingangs genannte Bekanntmachung verwiesen.

Die Verhandlungen mit der Familienausgleichskasse in Hamburg wegen der nebenberuflichen kirchlichen Bediensteten sind noch nicht abgeschlossen. Hierwegen wird noch eine besondere Anordnung ergehen.

30tägige Priesterexerzitien

Das Wiener Diözesan-Exerzitien-Sekretariat veranstaltet auch in diesem Jahre 30tägige Priesterexerzitien im Zisterzienserstift Heiligenkreuz bei Wien vom 10. Juli bis 8. August 1957. Leiter ist H. H. Prof. P. Dr. Viktor Naumann SJ., Innsbruck. Verpflegungsbeitrag pro Tag 25.— Schilling. Zellebrationsgebühr insgesamt 60.— Schilling.

Auskunft und Anmeldung zu diesem Kurs nur im Exerzitien-Sekretariat Wien I., Stephansplatz 3/III/45, (Fernruf: R 12 - 5 - 85, Klappe 29) bis spätestens 15. Juni 1957.

Priesterexerzitien

Im Kloster Heiligenbronn (Post Schramberg über Oberndorf/Neckar) finden unter der Leitung von P. Ferdinand Kastner SAC., Vallendar a. Rh., vom 29. Juli bis 2. August und vom 5. bis 9. August 1957 Priesterexerzitien statt.

Im Exerzitienhaus Schönenberg ob Ellwangen/Jagst finden folgende Exerzitienkurse für Priester statt:

- 11. — 14. Juni: III. Ordenspriester und -direktoren P. Mag. Georg Roth OFM.
- 22. — 26. Juli: Junge Priester P. Häring CSsR.
- 23. — 27. September: P. Büche CSsR.
- 7. — 11. Oktober: P. Manuwald SJ.

Anmeldungen erbeten an das Exerzitienhaus Schönenberg (14a) ob Ellwangen/Jagst.

Im Herrn ist verschieden

- 18. Febr.: Sack Martin Stanislaus, resign. Pfarrer von Poppenhausen, † in Lauda.

R. i. p.

Erzbischöfliches Ordinariat